

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

- ... Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg
– Grün und Gewerbe östlich Curslacker Neuer Deich in Bergedorf –
... Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg
– Grün und Gewerbe östlich Curslacker Neuer Deich in Bergedorf –**

1. Grund für eine Befassung der Bürgerschaft

Nach § 2 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 9. Februar 2022 (HmbGVBl. S. 104), ist für Änderungen des Flächennutzungsplans ein Beschluss der Bürgerschaft erforderlich.

Gemäß § 5 Absatz 3 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92), ist für Änderungen des Landschaftsprogramms ein Beschluss der Bürgerschaft erforderlich.

2. Kosten und Auswirkungen auf die Vermögenslage

Die Änderungen des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms verursachen keine Kosten.

Von der Flächennutzungsplanänderung sind auch städtische Flächen betroffen:

Zirka 2,6 ha „Gewerbliche Bauflächen“ werden in „Grünflächen“ umgewandelt.

Die Auswirkungen der Änderungen im Flächennutzungsplan auf das Vermögen der Freien und Han-

sestadt Hamburg können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beziffert werden. Die Änderung des Landschaftsprogramms hat keine Auswirkungen auf die Vermögenslage der Freien und Hansestadt Hamburg.

3. Kenntnisnahme der bezirklichen Gremien

Der Stadtentwicklungsausschuss Bergedorf hat die Änderung des Flächennutzungsplans und die Änderung des Landschaftsprogramms am 6. Dezember 2023 zur Kenntnis genommen.

4. Auslegung in den Räumen der Bürgerschaftskanzlei

Die maßgeblichen Stücke der Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Änderung des Landschaftsprogramms liegen in den Räumen der Bürgerschaftskanzlei aus.

5. Vorwegüberweisung an den Ausschuss

Der parallele Bebauungsplan Bergedorf 99 hat im Dezember 2023 bereits die Vorweggenehmigungsreife erhalten. Um für das Planvorhaben die planungsrechtlichen Verfahrensschritte auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zeitnah abzuschließen, ist eine Vorwegüberweisung der Ände-

zung des Flächennutzungsplans sowie der Änderung des Landschaftsprogramms erforderlich.

6. Petitum

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle

a) die ... Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg (Anlage 1)

b) die ... Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg (Anlage 2)

beschließen.

c) sowie von den Auswirkungen auf die Vermögenslage Kenntnis nehmen.

Anlage 1

... Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg – Grün und Gewerbe östlich Curslacker Neuer Deich in Bergedorf – Vom

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird für den Geltungsbereich östlich der Straße Curslacker Neuer Deich zwischen der Bahntrasse der Strecke Bergedorf – Geesthacht im Norden und der Bundesautobahn (BAB) A 25 im Süden im Stadtteil Bergedorf (F 01/23, Bezirk Bergedorf, Ortsteil 603) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394 S. 1, 28), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vor-

handen sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich werden

a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der für die Erarbeitung des Flächennutzungsplans zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans Grün und Gewerbe östlich Curslacker Neuer Deich in Bergedorf

1. Anlass und Ziel der Planung

In Hamburg soll ein Netz von Forschungs- und Innovations-Parks entwickelt werden. Mit den Parks soll das anwendungsorientierte Forschen und Entwickeln sowie der Technologie- und Wissenstransfer gestärkt werden. Im Innovationspark Bergedorf sollen Unternehmen aus dem Bereich Forschung und Innovation sowie für damit verbundene Betriebe und Einrichtungen angesiedelt werden. Ein im Bezirk Bergedorf im Stadtteil Bergedorf (Ortsteil 603) vorhandenes Flächenpotenzial soll für Technologiebetriebe entwickelt und erschlossen werden. Das Flächenpotenzial liegt südöstlich des unmittelbar benachbarten Bergedorfer Zentrums, zwischen dem Curslacker Neuen Deich im Osten und der Straße Pollhof im Westen, sowie südlich der Bahntrasse der Strecke Bergedorf – Geesthacht und nördlich der Bundesautobahn (BAB) A 25. Im mittleren Bereich der Fläche liegen besonders schützenswerte Böden nach § 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306, 308). Die Böden haben zum einen seltene naturgeschichtliche Merkmale und zum anderen eine intakte Struktur der Geländeoberfläche aus sogenannten Beeten und Gräben, die kulturgeschichtlich von großer Bedeutung sind. Der Flächennutzungsplan stellt in dem Stadtbereich „Gewerbliche Bauflächen“, aber auch „Grünflächen“ und im geringen Umfang „Wohnbauflächen“ dar. Aufgrund der städtebaulichen Entwicklungsziele ist eine Änderung des Flächennutzungsplans notwendig. Mit der Realisierung des Entwicklungskonzepts werden bisherige Frei- und Kleingartenflächen baulich entwickelt. Die Entwicklung ist Bestandteil des bezirklichen Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes und darüber hinaus bereits in ihren Grundzügen im aktuellen Flächennutzungsplan abgebildet.

Anlass dieser Planung ist die Entwicklung des westlichen Teils des Innovationsparks Bergedorf. Im Westen grenzt dieser an das bestehende Gewerbegebiet Curslacker Neuer Deich und schließt die besonders schützenswerten Böden ein. Der Flächennutzungsplan stellt „Gewerbliche Bauflächen“ und „Grünflächen“ dar. Die im Flächennutzungsplan vorhandenen Darstellungen erfordern, entsprechend dem zugrundeliegenden städtebaulichen Konzept, eine kleinräumige Änderung.

Der Änderungsbereich besteht aus zwei Teilflächen:

- Die westliche Teilfläche entlang der A 25 wird geprägt durch unterschiedliche Nutzungen wie landwirtschaftliche Flächen, Kleingärten, Grabeland, Entwässerungsgräben und Gehölzen.
- Die östlich gelegene Teilfläche wird durch die Bahntrasse nach Norden begrenzt. Die hochwertigen Böden besitzen hier in guter Ausprägung die für die Marschlande früher typische charakteristische Beetstruktur.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen sowohl für die Entwicklung des westlichen Teils des Innovationsparks als auch für die Sicherung und Unterschutzstellung der schützenswerten Böden geschaffen. Östlich des Änderungsbereiches, bis zur Straße Pollhof, soll die Entwicklung des Innovationsparks zukünftig weiter fortgesetzt werden. Dies wird Gegenstand hiervon getrennter, anschließender Bauleitplanverfahren sein.

2. Grundlagen und Verfahrensablauf

Grundlage der ... Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394 S. 1, 28).

Das Planänderungsverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss F 01/23 vom 27. Juli 2023 (Amtl. Anz. S. 1151) eingeleitet. Die Bürgerbeteiligung mit öffentlicher Unterrichtung und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 BauGB, zusammen mit dem Bebauungsplan Bergedorf 99, haben nach den Bekanntmachungen vom 22. Februar 2023 und 4. August 2023 (Amtl. Anz. S. 292, S. 1151) stattgefunden.

3. Bisheriger Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg stellte bisher für die westliche Teilfläche entlang der BAB A 25 „Grünflächen“ dar. Für die östliche Teilfläche wurden bisher „Gewerbliche Bauflächen“ dargestellt.

Die außerhalb des Änderungsbereichs vorhandene Straße Curslackner Neuer Deich wird als „Sonstige Hauptverkehrsstraße“ hervorgehoben. Die Bahntrasse der Strecke Bergedorf – Geesthacht wird als „Schnellbahnen, Fernbahnen“ dargestellt. Die südlich des Änderungsbereichs verlaufende Bundesautobahn A 25 hat die Darstellung „Autobahnen oder autobahnähnliche Straßen mit Anschlussstellen“.

Das Beiblatt zum Flächennutzungsplan „Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und Vermerke“ kennzeichnet Hochwasserrisikogebiete. Der Bereich dieser Flächennutzungsplanänderung befindet sich im Hochwasserrisikogebiet Sturmflut der Elbe und ihrer Nebenflüsse. Durch eine Sturmflut verursachtes Hochwasser in diesem Bereich ist ein sog. seltenes Extremereignis (voraussichtliches Wiederkehrintervall mindestens 200 Jahre).

Im Beiblatt werden außerdem zwei oberirdische 110 kV-Hochspannungsfreileitungen dargestellt, die die westliche Teilfläche in Nord-Süd-Richtung queren. Im östlichen Teil des Änderungsbereichs verläuft eine Richtfunktrasse. Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Wasserschutzgebiets Curslack/Altengamme.

4. Inhalt des geänderten Flächennutzungsplans

Im Änderungsbereich werden in der westlichen Teilfläche entlang der A 25 „Gewerbliche Bauflächen“ und in der östlichen Teilfläche „Grünflächen“ dargestellt.

Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von ca. 10,7 ha.

5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Standortalternativen)

Mit der 75. Änderung des Flächennutzungsplans vom 11. April 2006 (HmbGVBl. S.170) erfolgte im Geltungsbereich östlich Curslackner Neuer Deich und westlich der Straße Pollhof zwischen der Bahntrasse und der Bundesautobahn A 25 eine grundlegende Änderung der planerischen Zielsetzung. Die ursprünglich dargestellten „Wohnbauflächen“ und „Grünflächen“ wurden durch „Gewerbliche Bauflächen“ ersetzt. Östlich angrenzend an die „Gewerbliche Bauflächen“ wurden die „Grünflächen“ bis an die Bahntrasse erweitert, außerdem verblieb ein Grünstreifen parallel zur Bundesautobahn. Die Flächennutzungsplanänderung erfolgte mit dem Ziel, Flächen für eine gewerbliche Nutzung zur Verfügung zu stellen. Anlass, von einer Realisierung der ursprünglich vorgesehenen Wohnbebauung abzusehen, waren Immissionen der benachbarten Nutzungen.

Mit der Bereitstellung der Fläche für einen Forschungs- und Innovationspark in 2017 wurden die planerischen Zielsetzungen neu konkretisiert und die Erstellung eines Funktionsplans beschlossen. Die Funktionsplanung für den Innovationspark ist eng mit der durch das Bezirksamt Bergedorf beauftragten Rahmenplanung Bergedorf Südost verknüpft, worin unter anderem Zielsetzungen zur Anbindung des Innovationsparks an die umliegenden Quartiere und das Bergedorfer Zentrum sowie Rahmenbedingungen zur städtebaulichen und freiraumplanerischen Qualifizierung des Innovationsparks formuliert sind. Für den westlichen Teil des Innovationsparks sieht der Funktionsplan gewerbliche Nutzungen vor, die bis an die Autobahn heranreichen. Außerdem wurden die schützenswerten Böden im Freiraumkonzept berücksichtigt.

Das Plangebiet als Teil des zu entwickelnden Innovationsparks liegt unmittelbar südöstlich der benachbarten Bergedorfer Innenstadt. Mehrere renommierte wissenschaftliche Einrichtungen nahe des Schleusengrabens liegen in der Nähe. Über die Straße Curslackner Neuer Deich besteht nach Süden mit der Autobahn-Anschlussstelle Hamburg-Bergedorf eine direkte Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und nach Norden über die Vierlandenstraße, ist das Bergedorfer Zentrum in wenigen Fahr- oder Gehminuten schnell zu erreichen. Die im Curslackner Neuer Deich verkehrenden Busse verschiedener Buslinien in Richtung S-Bahnhof Bergedorf ermöglichen den Anschluss an das vorhandene Schnellbahnnetz und damit auch an das Regional- und Fernbahnnetz. Die gute Erreichbarkeit des Bergedorfer Zentrums und der Hamburger City ermöglicht die Nutzung zentraler Einrichtungen. Neben der guten Verkehrsanbindung wurden bzw. werden im Umfeld weitere urbane Quartiere entwickelt.

Aufgrund der zentrumsnahen Lage, des urbanen Umfeldes mit einer hohen Anzahl von Infrastruktureinrichtungen und wissenschaftlichen Einrichtungen und der guten Verkehrsanbindung an überörtliche Verkehrssysteme ist das Plangebiet für ein Innovationszentrum geeignet. Standortalternativen bestehen im Bezirk Bergedorf nicht.

6. Umweltbericht

6.1 Inhalt und Ziele der Planänderung

Das Plangebiet besteht aus zwei Teilflächen die in unmittelbarem Zusammenhang mit den nördlich bzw. westlich im Flächennutzungsplan dargestellten „Gewerblichen Bauflächen“ stehen. Die Änderung der Darstellung im Flächennutzungsplan von „Grünflächen“ in „Gewerbliche

Bauflächen“ erfolgt für die westliche Teilfläche entlang der Bundesautobahn A 25 (ca. 4,2 ha). Die Änderung für die östliche Teilfläche erfolgt zum Schutz der vorhandenen Böden, die seltene naturgeschichtliche Merkmale aufweisen, von „Gewerblichen Bauflächen“ in „Grünflächen“ (ca. 6,5 ha). Die Planänderung ermöglicht die Entwicklung des westlichen Teils des Innovationszentrums Bergedorf. Auf der Fläche östlich des Curslacker Neuen Deichs sollen grundsätzlich Betriebe für Forschung und Innovation sowie

damit verbundene Betriebe und Einrichtungen angesiedelt werden.

6.2 Ziele des Umweltschutzes für das Plangebiet

Die nachfolgende Tabelle stellt die in weiteren Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die Änderung des Flächennutzungsplans von Bedeutung sind, sowie die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange, berücksichtigt wurden, dar:

Schutzgut/Thema	Fachgesetz/Fachplanung/Ziel	Art der Berücksichtigung
Mensch	§ 1 Absatz 6 Nr. 1 BauGB <ul style="list-style-type: none"> Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sichern 	Berücksichtigung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung
	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I 2013 S. 1275, 2021 S. 123), zuletzt geändert am 3. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 225 S. 1) <ul style="list-style-type: none"> Einhaltung von Immissionsgrenzwerten bestimmter Substanzen in der Luft 	Berücksichtigung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung
	Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334)	Berücksichtigung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung
	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 503), geändert am 1. Juni 2017 (BAnz. AT 08.06.17 B5)	Berücksichtigung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung
	Räumliches Leitbild, Entwurf Februar 2007, Handlungskonzept <ul style="list-style-type: none"> Nutzung von (gewerblichen) Flächenpotenzialen 	Umsetzung der Zielvorgabe
Mensch (Erholung)	Landschaftsprogramm Hamburg <ul style="list-style-type: none"> Freiraumversorgung 	Berücksichtigung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung
Luft	§ 1 Absatz 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB § 1 Absatz 3 Nr. 4 BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 8. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 153 S.1, 5) <ul style="list-style-type: none"> Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Berücksichtigung der Auswirkungen 	Berücksichtigung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung
	Luftreinhalteplan Hamburg 2022 <ul style="list-style-type: none"> Handlungsbedarf an vorbelasteten Standorten 	Berücksichtigung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung
Klima	§ 1 Absatz 5 BauGB <ul style="list-style-type: none"> natürlichen Lebensgrundlagen schützen und entwickeln. 	Berücksichtigung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung

Schutzgut/Thema	Fachgesetz/Fachplanung/Ziel	Art der Berücksichtigung
	§ 1 Absatz 3 Nr. 4 BNatSchG <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts 	Berücksichtigung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung
	Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), geändert am 15. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 235 S. 1), Klimagutachten Hamburg <ul style="list-style-type: none"> • Treibhausgasemissionen begrenzen 	Berücksichtigung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung
	Hamburgisches Klimaschutzgesetz (HmbKliSchG) in der Fassung vom 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 148), zuletzt geändert am 13. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 443).	Berücksichtigung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung
	Hamburger Klimaplan (2019).	Berücksichtigung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung
	Landschaftsprogramm einschließlich Fachkarten „Grün Vernetzen“ und „Stadtklimaanalyse“ <ul style="list-style-type: none"> • Gewährleistung eines Erhalts des Luftaustauschs 	Berücksichtigung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung
Fläche	§ 1a Absatz 2 Satz 1 BauGB <ul style="list-style-type: none"> • sparsamer Umgang mit Grund und Boden 	Flächeninanspruchnahme begrenzen
Boden	§ 1 Absatz 3 Nr. 2 BNatSchG <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts 	Berücksichtigung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung
	§ 1a Absatz 2 Satz 1, Absatz 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB <ul style="list-style-type: none"> • sparsamer Umgang mit Grund und Boden • Berücksichtigung der Auswirkungen 	Flächeninanspruchnahme begrenzen
	Landschaftsprogramm Hamburg <ul style="list-style-type: none"> • Regenerations- und Verbesserungsmaßnahmen 	Berücksichtigung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung
	Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Bodenfunktionen 	Berücksichtigung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung
Wasser	§ 6 Absatz 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409 S. 1, 33) <ul style="list-style-type: none"> • Funktions- und Leistungsfähigkeit 	Berücksichtigung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung
	§ 1 Absatz 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB <ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung der Auswirkungen 	Berücksichtigung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung
	§ 1 Absatz 3 Nr. 3 BNatSchG <ul style="list-style-type: none"> • vorsorgender Grundwasserschutz 	Berücksichtigung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung
	§ 47 Absatz 1 Nr.3 WHG <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung des Grundwasserzustands 	Berücksichtigung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung

Schutzgut/Thema	Fachgesetz/Fachplanung/Ziel	Art der Berücksichtigung
	§ 5 Absatz 1 Nr. 4 WHG • Vermeidung der Beschleunigung des Wasserabflusses	Berücksichtigung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung
	Regenwasserinfrastrukturanpassung (RISA) Hamburg • Dezentrales Regenwassermanagement	Berücksichtigung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung
Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	§ 1 Absatz 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB • Berücksichtigung der Auswirkungen	Berücksichtigung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung
	§ 1 Absätze 2 und 3 BNatSchG • Sicherung der biologischen Vielfalt	Berücksichtigung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung
	§ 1 Absatz 3 Nr. 5 BNatSchG • Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen sowie ihrer Biotope	Berücksichtigung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung
	§ 44 BNatSchG • Besonderer Artenschutz	Berücksichtigung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung
	Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92)	Berücksichtigung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung
Stadtbild / Landschaftsbild	§ 1 Absatz 5 Satz 2 BauGB • Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes	Berücksichtigung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung
	§ 1 Absatz 6 BNatSchG • Erhalt von Freiräumen	Berücksichtigung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung
	Landschaftsprogramm Hamburg • Verbesserung der Freiraumstrukturen	Berücksichtigung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung
Kulturgüter	keine Betroffenheit	keine Auswirkungen

Parallel zur Flächennutzungsplanänderung erfolgt eine Änderung des Landschaftsprogramms. Der Bereich der Landschaftsprogrammänderung unterscheidet sich vom Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung. Bislang stellte das Landschaftsprogramm die Milieus: „Gewerbe, Industrie und Hafen“, „Parkanlage“ und „Grünanlage eingeschränkt nutzbar“ dar. Stellenweise überlagert die milieuübergreifende Funktion „Entwicklung des Naturhaushalts“ die straßennahen Flächen, außerdem werden „Grüne Wegeverbindungen“ gekennzeichnet. Mit der Änderung stellt das Landschaftsprogramm die Milieus „Gewerbe / Industrie und Hafen“, „Parkanlage“, „Naturnahe Landschaft“ und neue bzw. verlagerte „Grüne Wegeverbindungen“ dar.

Mit der Änderung des Landschaftsprogramms wird eine Vernetzung der Grün- und Freiräume des neuen Gewerbestandortes mit den umliegenden Wohnquartiere und dem Bergedorfer Zentrum angestrebt. Mit den Milieudarstellungen werden u.a. folgende Entwicklungsziele verfolgt:

- Ausreichende Durchgrünung der Gebiete, Entsiegelungen unter Beachtung des Grundwasserschutzes,
- Reduzierung von Umweltbelastungen,
- Aufwertung der Qualität des Arbeitsumfeldes durch Begrünungen und Freiraumgestaltungen,
- Förderung von Dach- und Fassadenbegrünung.

6.3 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Der Landschaftsraum wird durch die Bahntrasse der Strecke Bergedorf – Geesthacht im Norden, dem Curslacker Neuen Deich im Westen und der BAB A 25 im Süden eingefasst. Nach Westen und nach Norden schließen Gewerbegebiete sowie Wohnbebauung an. Das Bergedorfer Zentrum mit seinem Dienstleistungs- und Versorgungsangebot, sowie seinen kulturellen und sozialen Einrichtungen, ist fußläufig zu erreichen.

Der Landschaftsraum weist ein Gefälle vom Curslacker Neuen Deich in Richtung Osten auf. Zwei Wege parallel zur A 25 und Bahnstrecke erschließen die angrenzenden Flächen. Im Plangebiet wie auch im näheren Umfeld dominieren Kleingarten- und Grabelandflächen, die Freizeit- und Erholungsfunktion ist für die Anlieger entsprechend hoch.

Das Plangebiet wie auch das nähere Umfeld sind aufgrund der vorhandenen Grün- und Freiflächen als Kaltluftentstehungsgebiete mit einem mittleren bis hohen Kaltluftvolumenstrom zu werten, der insbesondere für die benachbarten Siedlungsbereiche von Bedeutung ist.

Das Plangebiet ist durch Gewerbelärm und Straßenverkehrslärm vorbelastet. Westlich und südlich des Plangebiets verlaufen mit der Straße Curslacker Neuer Deich und der Bundesautobahn A 25 stark frequentierte Verkehrswege. Nördlich des Plangebiets verläuft die Trasse der Bahnlinie Bergedorf – Geesthacht, von der aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens zu vernachlässigende lärmtechnische Beeinträchtigungen ausgehen. Die Berücksichtigung möglicher lärmtechnischer Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Reaktivierung des Schnellbahnverkehrs auf dieser Strecke werden Gegenstand zukünftiger Planungen sein. Das Gewerbegebiet Curslacker Neuen Deich u.a. mit dem Betriebshof eines großen Verkehrsunternehmens, sowie das Gewerbegebiet Brookdeich/Brookkehre nördlich der Bahntrasse wirken mit ihren Lärmimmissionen auf das Plangebiet ein.

Das Plangebiet hat eine für das Marschland typische Grabenstruktur zur Entwässerung des Marschbodens. In der westlichen Teilfläche des Plangebiets sind Gräben teils verschüttet oder verlandet. In der östlichen Teilfläche besteht eine weitestgehend intakte Grabenstruktur. Parallel zur Autobahn verläuft ein Hauptentwässerungsgraben. Laut Versickerungspotentialkarte liegt die versickerungsfähige Tiefe im Plangebiet zwi-

schen 0 und einem Meter. Die Versickerung des Oberflächenwassers ist unwahrscheinlich. Das Plangebiet liegt in dem Wasserschutzgebiet Curslack/Altengamme, Schutzzone III. Das Wasserwerk Curslack ist das größte Wasserwerk auf dem Hamburger Stadtgebiet. Die flach verfilterten Trinkwasserbrunnen liegen in einer minimalen Entfernung von 700 m zum Plangebiet, es besteht ein hoher Schutzbedarf des Grundwasserleiters. Das Plangebiet ist nicht hochwassergefährdet, liegt jedoch in einem bei extremen Sturmflutereignissen gefährdeten Bereich (Hochwasserrisikogebiet).

Die baulichen Nutzungen in dem überwiegend unbebauten Areal beschränken sich auf Lauben innerhalb der Kleingärten und Grabelandparzellen. Im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen und Brachen beträgt der Versiegelungsgrad 0-5%, im Bereich der Kleingärten- und Grabelandflächen 10-30%. Die im Plangebiet vorhandenen Marschböden sind schutzwürdige Böden als Archiv der Naturgeschichte, von denen einem bestimmenden Anteil ein hoher dokumentarischer Wert zukommt. In der östlichen Teilfläche des Plangebiets sind besonders schützenswerten Böden nach § 2 BBodSchG. Neben den seltenen naturgeschichtlichen Merkmalen besitzen die Böden eine intakte Struktur der Geländeoberfläche aus Beeten und Gräben, die kulturgeschichtlich von großer Bedeutung sind. Altlasten und altlastverdächtige Flächen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Trotz des hohen Anteils an Grün- und Freiflächen und des insgesamt niedrigen Versiegelungsgrades im Plangebiet werden die vorhandenen Kleingärten und Grabelandflächen statistisch den Freizeit- und Erholungsflächen zugeordnet und gelten dementsprechend als Siedlungsflächen.

In der westlichen Teilfläche des Plangebiets befindet sich unterhalb der Hochspannungsfreileitungen laut Biotopkataster Hamburg ein nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschütztes Biotop. Die Vegetation in den vier ehemaligen Klärbecken eines aufgegebenen Klärwerksgeländes besteht fast ausschließlich aus Schilfröhrichten. Ein weiteres geschütztes Biotop liegt in der östlichen Teilfläche. Der Randgraben zwischen Grünland und Grabeland ist bestanden mit älteren Schwarz-Erlen. Die landwirtschaftlichen Flächen, die Kleingarten- und Grabelandflächen sowie die wasserführenden Gräben bieten einen geeigneten Lebensraum für Vögel und Fledermäuse, für Kleinsäugetiere, Amphibien und Wirbellose, u. a. der Zierlichen Tellerschnecke. Die im Plangebiet und im näheren Umfeld vorgefundene größere

Population der geschützten Zierlichen Teller-schnecke wurde auf Flächen in den Vier- und Marschlanden umgesiedelt. Schutzgebiete nach deutschem oder europäischem Recht sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Schützenswerte Kulturgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden. Zwei oberirdische 110 kV-Hochspannungsfreileitungen queren den westlichen Teil des Plangebiets in Nord-Süd-Richtung und laufen weiter zu einem Umspannwerk im Gewerbegebiet Curslackter Neuer Deich.

Das Plangebiet wie auch das nähere Umfeld ist aufgrund der Bundesautobahn A 25 von den südlich anschließenden weiträumigen Marschgebieten isoliert. Das Landschaftsbild wird von landwirtschaftlichen Flächen, Kleingärten, Grablandflächen, Entwässerungsgräben und Gehölzen geprägt.

Bei Nichtdurchführung der Änderung des Flächennutzungsplans wäre eine Sicherung der besonders schützenswerten Böden im Bereich der östlichen Teilfläche des Plangebiets auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht im vorgesehenen Umfang möglich. Die Entwicklung des Innovationszentrums Bergedorf könnte in anderer Form auf den im Flächennutzungsplan bereits dargestellten „Gewerblichen Bauflächen“ vollzogen werden. Bis zur Schaffung verbindlichen Planrechts und Umsetzung der Planung würde sich am Umweltzustand im Plangebiet keine nennenswerte Veränderung gegenüber der heutigen Situation ergeben. Die Flächen würden weiterhin landwirtschaftlich genutzt, auch die Kleingarten- und Grablandnutzung wäre weiterhin möglich.

6.4 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Planung wird für die Teilflächen des Plangebiets unterschiedliche Auswirkungen auf den Umweltzustand haben.

Die nachfolgend beschriebenen Auswirkungen beziehen sich zunächst nur auf die westliche Teilfläche des Planungsgebiets.

Mit der Entwicklung des Innovationsparks Bergedorf erfolgt die Ansiedlung von Firmen aus dem Technologiesektor. Mit der Bereitstellung der Flächen in einem urbanen, innovativen Umfeld wird sich das Angebot an zukunftsorientierten Arbeitsplätzen deutlich erhöhen.

Aufgrund der Überbauung und Versiegelung geht die Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet in der westlichen Teilfläche entlang der A 25 verloren. Durch den Verlust von Vegetation wird sich die

Verdunstung verringern und die Wärmeabstrahlung erhöhen. Die westliche Teilfläche des Plangebiets wird Teil eines Siedlungsraums mit mäßiger, bis hoher bioklimatischer Belastung. Aufgrund der Nähe der südlich der Autobahn vorhandenen Kaltluft produzierenden, landwirtschaftlichen Nutzflächen erfährt der Bereich aber eine ausreichende Durchlüftung mit Kalt- und Frischluft. Die Planung ermöglicht auf nachgeordneten Planungsebenen Festsetzungen und Vereinbarungen zu treffen, die den Ausstoß klimaschädlicher Emissionen begrenzen. Das Lokalklima wird negativ beeinflusst, Auswirkungen auf das übergeordnete Klima können ausgeschlossen werden.

Die Lärmimmissionen der benachbarten Nutzungen werden weiter auf das Plangebiet einwirken. Infolge der Ansiedlung von Gewerbebetrieben im westlichen Teil des Plangebiets, sowie nördlich angrenzend in den bereits bisher als gewerbliche Bauflächen dargestellten Bereichen ist mit gewerblichem Lärm zu rechnen. Trotz der guten Anbindung an den ÖPNV und der Nähe zum Bergedorfer Zentrum, ist eine Erhöhung der Verkehrslärmbelastung aufgrund des steigenden Verkehrsaufkommens zu erwarten. Aus diesen Gründen werden bauliche Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung sowohl für die nördlich der Bahntrasse der Strecke Bergedorf – Geesthacht entstehenden Wohnnutzungen, als auch für die zu schaffenden gesunden Arbeitsverhältnisse im Plangebiet erforderlich. Luftschadstoff-Emissionen im Zusammenhang mit den gewerblichen Nutzungen im Plangebiet und im weiteren Umfeld, sowie durch den Verkehr verursachte, beeinträchtigen die Luftqualität. Für die Kleingartenparzellen sowie Grablandflächen werden außerhalb des Plangebiets Ersatzflächen geschaffen.

Mit der Realisierung der Planung im westlichen Teil des Plangebiets wird es voraussichtlich zu einer Baugrundaufhöhung kommen, die den vorhandenen Marschboden vollständig überdecken wird. Natürliche und hochwertige Böden werden versiegelt und überbaut. Die natürlichen Bodenfunktionen (u.a. Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Filter- und Pufferfunktion gegenüber Schadstoffen, natürliche Bodenfruchtbarkeit) werden stark beeinträchtigt. Dies wird den Oberflächenabfluss verstärken und die Versickerungsleistung weiter vermindern. Insgesamt entstehen erhebliche negative Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden.

Mit der Erschließung dieser Fläche werden voraussichtlich Gräben überbaut. Für die Regulierung des Wasserhaushalts sollte die verbliebene

Grabenstruktur erhalten bleiben und durch die notwendige Oberflächenentwässerung des aufgehöhten Baugrunds ergänzt werden. Der Hauptgraben parallel zur Autobahn bleibt erhalten.

Abgesehen vom Hauptgraben parallel zu Bundesautobahn, wird die westliche Teilfläche als Siedlungsfläche in Anspruch genommen. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist hier nicht mehr möglich

Mit der Planrealisierung sind insgesamt erhebliche negative Auswirkungen für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen verbunden. Durch den Verlust von Vegetationsstrukturen wird der Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten zerstört. Das unter der Hochspannungsfreileitung vorhandene Biotop wird eine Minderung seiner Bedeutung als Lebens- und Rückzugsraum für Tiere erfahren.

Das Schutzgut Kulturgüter ist von der Planung nicht betroffen. Die Planung ermöglicht, notwendige Abstände zwischen Bebauung und den vorhandenen oberirdischen 110 kV-Hochspannungsfreileitungen zu berücksichtigen.

Das Stadtbild wird durch mehrgeschossige Gewerbebauten geprägt. Das Plangebiet wird insgesamt eine hohe bauliche Dichte haben.

Im Ergebnis werden sich bei Durchführung der Planung für die westliche Teilfläche des Plangebiets erhebliche negative Auswirkungen auf den Umweltzustand ergeben.

Im Bereich der östlichen Teilfläche ist eine gewerbliche Entwicklung nicht mehr möglich. Erhebliche negative Umweltauswirkungen werden mit der Darstellung von „Grünflächen“ ebenfalls nicht mehr möglich. Mit der Entwicklung des Innovationsparks werden aber Gewerbe- und Straßenverkehrslärm auf die Teilfläche einwirken. Aufgrund der Vernetzung der Grün- und Freiräume des neuen Gewerbestandortes mit den umliegenden Wohnquartieren können Lebens- und Rückzugsräume für Tiere beeinträchtigt werden. Für die Schutzgüter Klima, Boden, Fläche, Wasser und Landschaftsbild ergeben sich durch die Planung keine negativen Auswirkungen. Die Planung ermöglicht vielmehr die Unterschützstellung der besonders schutzwürdigen Böden einschließlich der dafür notwendigen Pufferzonen.

Für die Bauphase können keine detaillierten Angaben gemacht werden. Hierzu greifen die Regelungen der nachgelagerten Genehmigungsebenen, sodass eventuelle Umweltauswirkungen aufgrund der Umsetzung der Planung wirksam vermieden werden können.

Die Planung ermöglicht keine Vorhaben, von denen die Gefahr schwerer Unfälle oder Katastrophen ausgeht. Im Umfeld des Plangebiets befinden sich auch keine Gebiete oder Anlagen von denen eine derartige Gefahr für die zukünftigen Nutzungen im Plangebiet ausgeht.

6.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Auf den nachfolgenden Planungsebenen sind Festsetzungen zu treffen, die nachteilige Umweltauswirkungen, die mit der Durchführung der Planung verbunden sind, vermindern. Minderungsmaßnahmen für das Schutzgut Mensch könnten Festsetzungen von aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen, die Berücksichtigung von Grün- und Freiräumen und deren Vernetzung mit benachbarten Stadtquartieren sein. Für die Minderung negativer Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen können die rechtliche Unterschützstellung der besonders schutzwürdigen Böden sowie Maßnahmen wie Fassaden-, Dach- und Innenhofbegrünungen sorgen. Mit der Sicherung besonders geschützter Biotope, dem Erhalt der Grabenstrukturen und der Bepflanzung wasserführenden Gräben kann die Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere und Pflanzen gemindert werden.

Der Umfang von möglicherweise erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen muss auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt werden.

6.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mit der Inanspruchnahme der westlichen Teilfläche des Plangebiets sind erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden.

In dem Bereich der östlichen Teilfläche können aufgrund der im Flächennutzungsplan dargestellten „Grünflächen“ keine Baugebiete im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens festgesetzt werden. Eine großflächige Überbauung und Versiegelung ist nicht möglich. Geringfügige negative Auswirkungen auf den Umweltzustand sind - ausgehend von der umliegenden Gewerbeentwicklung - trotzdem zu erwarten.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen nicht.

6.7 Zusätzliche Angaben

Der Untersuchungsraum bezieht sich auf den Änderungsbereich des Flächennutzungsplans. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten; insbesondere liegen keine Kenntnislücken vor, die für den De-

taillierungsgrad des Flächennutzungsplans relevant wären.

Die für die Umweltprüfung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erforderlichen Erkenntnisse liegen aus regelmäßig erhobenen Daten vor. Dabei wurden neben allgemein zugänglichen Informationen, wie z.B. topgrafischen Karten und Luftbildern, insbesondere Umweltinformationen aus Web-Portalen herangezogen.

Quellen:

- Analyse der klimaökologischen Funktionen und Prozesse für die Freie und Hansestadt Hamburg – Aktualisierung der Klimaanalyse 2017, Karte 1.8 Klimaanalysekarte; Stand: April 2018
- Bodenversiegelung Hamburg; Stand: Dezember 2021; (Kartenportal Geo-Online)
- Fachplan Schutzwürdige Böden Hamburg; Stand Juni 2017; (Kartenportal Geo-Online)
- Biotopkataster Hamburg; Stand: November 2022 (Kartenportal Geo-Online)
- Biotopkartierung Hamburg; Erhebungsbogen Biotop-Nr. 147; Stand: 20.08.2015 (Kartenportal Geo-Online)
- Biotopkartierung Hamburg; Erhebungsbogen Biotop-Nr. 403; Stand: 29.09.2015; (Kartenportal Geo-Online)
- Versickerungspotenzialkarte Hamburg; Stand: Juli 2018; (Kartenportal Geo-Online)
- Lärmkarte Hamburg – Straßenverkehr; Stand: Oktober 2022; (Kartenportal Geo-Online)
- Wasserschutzgebiete Hamburg; Stand: Juli 2019; (Kartenportal Geo-Online)

6.8 Maßnahmen zur Überwachung

Die Überwachung erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushalts-, Bundes-Immissionsschutz- (Luftqualität, Lärm), Bundes-Bodenschutz- (Altlasten), Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie weiterer gesetzlicher und untergesetzlicher Regelungen. Damit sollen unvorhergesehene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die infolge der Planrealisierung auftreten, erkannt werden. Besondere Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen.

6.9 Zusammenfassung des Umweltberichts

Die Planänderung ermöglicht die Entwicklung des Innovationsparks Bergedorf nördlich der BAB

A25 an der Anschlussstelle Hamburg-Bergedorf. Die Planung wird für die Teilflächen des Plangebiets unterschiedliche Auswirkungen auf den Umweltzustand haben.

Mit der Durchführung der Planung erfolgt für die westliche Teilfläche des Plangebiets eine Flächeninanspruchnahme mit erheblich negativen Umweltauswirkungen für alle Schutzgüter. Die mit der gewerblichen Nutzung der Fläche einhergehenden negativen Umweltauswirkungen müssen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Festsetzungen gemindert und ausgeglichen werden.

Für die östliche Teilfläche wird das bisherige Planungsziel der Entwicklung von „Gewerblichen Bauflächen“ aufgegeben. Die Entwicklung des Innovationsparks Bergedorf auf der benachbarten Fläche hat nur geringfügige negative Umweltauswirkungen zur Folge.

7. Abwägungsergebnis

Die Flächennutzungsplanänderung schafft die notwendigen Voraussetzungen für die Entwicklung des Innovationsparks Bergedorf. Aufgrund der guten Erreichbarkeit des Bezirkszentrums Bergedorf, des urbanen Umfeldes, mit einer hohen Anzahl von Infrastruktureinrichtungen und wissenschaftlichen Einrichtungen, und der guten Verkehrsanbindung an lokale und überörtliche Verkehrssysteme ist das Plangebiet für ein Innovationszentrum geeignet.

Die Planung ermöglicht die bauleitplanerische Sicherung und die Unterschützstellung der besonders schutzwürdigen Böden einschließlich der dafür notwendigen Pufferzonen in der östlichen Teilfläche.

Durch die Entwicklung des Innovationsparks erfolgt eine Verbesserung des Arbeitsplatzangebots und ein wesentlicher Beitrag zur Entwicklung und Innovationskraft des Wissenschafts- und Wirtschaftsstandorts Hamburg.

Die Überplanung von Frei- und Grünflächen bedingt für den westlichen Teil des Plangebiets erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft.

Die Umweltauswirkungen werden als hinnehmbar betrachtet. Sie sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch geeignete Maßnahmen zu mindern oder auszugleichen.

**... Änderung des Landschaftsprogramms
für die Freie und Hansestadt Hamburg
– Grün und Gewerbe östlich Curslacker Neuer Deich in Bergedorf –**

Vom

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird für den Geltungsbereich östlich der Straße Curslacker Neuer Deich zwischen der Bahntrasse der Strecke Bergedorf – Geesthacht im Norden und der Bundesautobahn (BAB) A 25 im Süden im Stadtteil Bergedorf (L 01/23, Bezirk Bergedorf, Ortsteil 603) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 44 Absatz 2 Nummer 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 542), zuletzt geändert

am 8. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 151 S. 1, 41), in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), zuletzt geändert am 21. Februar 2018 (HmbGVBl. S. 53, 54), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Erläuterungsbericht zur Änderung des Landschaftsprogramms – Grün und Gewerbe östlich Curslacker Neuer Deich in Bergedorf –

1. Anlass und Ziel der Planung

Mit den Entwicklungsabsichten für einen Forschungs- und Innovationspark in Bergedorf östlich der Straße Curslacker Neuer Deich und westlich der Straße Pollhof wurden 2017 die planerischen Zielsetzungen neu bewertet und ein Funktionsplan erstellt. Die Funktionsplanung für den Forschungs- und Innovationspark ist eng mit der durch das Bezirksamt Bergedorf beauftragten Rahmenplanung Bergedorf Südost und einer städtebaulichen und freiraumplanerischen Qualifizierung verknüpft.

Das Landschaftsprogramm soll daher für die westlich gelegene Teilfläche der 2022 überarbeiteten Funktionsplanung zwischen der Straße Curslacker Neuer Deich, der Bahntrasse der Strecke Bergedorf – Geesthacht im Norden und der Bundesautobahn (BAB) A25 im Stadtteil Bergedorf (L01/23, Bezirk Bergedorf, Ortsteil 603) geändert werden mit dem Ziel der Zusammenführung verschiedener Betriebsstandorte eines Maschinenbauunternehmens sowie der Ansiedlung weiterer Unternehmen aus den Bereichen Forschung, Technologie und Innovation. Die gute Verkehrsanbindung und Zentrumsnähe zu Bergedorf und die bisherigen Plandarstellungen als Gewerbefläche im Flächennutzungsplan und Landschaftsprogramm sprechen für diesen Standort. Im Landschaftsprogramm werden auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung unter Beachtung des zu ändernden Flächennutzungsplans die Gewerbeflächen künftig durch Grünflächen gegliedert und die bisherige übergeordnete Grünverbindung entlang der A25 wohnungsnah entlang der Bahnstrecke Bergedorf-Geesthacht verlagert. Dadurch wird eine bessere Durchgrünung und Neuorientierung im Freiraumverbund sowie eine Vernetzung des künftigen Gewerbestandes mit der umliegenden Wohnbebauung ermöglicht. Für den im Änderungsgebiet vorhandenen wertvollen Archivboden ist eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet geplant.

Für die durch die 60. Änderung des Landschaftsprogramms vom 11. April 2006 (HmbGVBl. S 170) nicht mehr dargestellten ersatzlandpflichtigen Kleingartenparzellen im Westen des Änderungsbereichs soll im Rahmen der Bauleitplanung Ersatz geschaffen werden.

2. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage der ... Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) ist das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92).

Das Planänderungsverfahren L01/23 wird durch die ... Änderung des Flächennutzungsplanes für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) erforderlich. Die Zustimmung zur Einleitung des Änderungsverfahrens des Landschaftsprogramms durch die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft ist erfolgt. Die Bürgerbeteiligung mit öffentlicher Unterrichtung und die öffentliche Auslegung, zusammen mit dem Bebauungsplan Bergedorf 99, haben nach den Bekanntmachungen vom 22. Februar 2023 und 4. August 2023 (Amtl. Anz. S. 292, S. 1152) stattgefunden.

Für die Änderung des Landschaftsprogramms wird eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt gemäß § 35 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 542), zuletzt geändert am 8. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 151 S. 1, 41), in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVPG) vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), zuletzt geändert am 21. Februar 2018 (HmbGVBl. S. 53, 54).

3. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) mit seiner Änderung stellt für die westliche Teilfläche entlang der A 25 „Gewerbliche Bauflächen“ und in der östlichen Teilfläche „Grünflächen“ dar.

4. Inhalt des bisherigen Landschaftsprogramms

Das Landschaftsprogramm stellte in dem zu ändernden Bereich bisher die Milieus „Gewerbe/ Industrie und Hafen“ und „Parkanlage“, „Grünanlage eingeschränkt nutzbar“ mit der besonderen

Kennzeichnung Kleingarten sowie die Milieuübergreifende Funktion „Entwicklungsbereich Naturhaushalt“ dar. Milieuübergreifend werden Grüne Wegeverbindungen dargestellt. Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Wasserschutzgebiets Curslack/ Altengamme und innerhalb der Schutzzone III.

In der Karte Arten- und Biotopschutz wurden bisher die Biotopentwicklungsräume 14a „Industrie-, Gewerbe- und Hafentflächen“, 10a „Parkanlage“ sowie 10b „Kleingarten“ dargestellt. Im Bereich des besonders wertvollen Archivbodens besteht eine Prüffläche für den Biotopverbund. Parallel zur Bahnstrecke Bergedorf-Geesthacht verläuft ein linearer Biotopverbund.

Mit der bisherigen Darstellung des Landschaftsprogramms und der Karte Arten- und Biotopschutz waren u. a. folgende wesentliche Ziele verbunden:

Für die Bauflächen:

- Reduzierung von Umweltbelastungen
- Ausreichende Durchgrünung und Entsiegelungen unter Beachtung des Grundwasserschutzes z. B. durch Förderung von Dach- und Fassadenbegrünung
- Aufwertung der Qualität des Arbeitsumfeldes durch Begrünungen und Freiraumgestaltungen
- Förderung der spontanen Vegetationsentwicklung/Ruderalflächen
- Verbesserung der Biotopausstattung sowie Entwicklung von Biotopen zur Verbindung/Vernetzung
- Naturnahe Gestaltung und Pflege der Grünflächen
- Rückhaltung des Regenwassers von Dächern sowie von anderen geeigneten Flächen
- Sanierung belasteter Flächen
- Emissionsreduzierungen für angrenzende Biotopentwicklungsräume

Für die Parkanlagen und Grünen Wegeverbindungen:

- Sicherung und Entwicklung von Parkanlagen in angemessener Zuordnung und Größe zu Wohngebieten und Arbeitsstätten sowie von Grünverbindungen als wesentliche Teile des Freiraumverbundsystems
- Verbesserung der Versorgung mit Spiel- und Sportflächen und ihrer Nutzungsqualität sowie ihrer Zugänglichkeit
- Schutz und Entwicklung von naturnahen Anlagen(-teilen)

- Erschließung bisher nicht oder nur unzureichend zugänglicher Landschaftsräume unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes
- Umweltverträgliche Pflegemaßnahmen unter Berücksichtigung der Belange des Arten- und Biotopschutzes, des Bodenschutzes und Wasserhaushaltes
- Verringerung von Bodenversiegelung sowie von Lärm- und Schadstoffbelastung

Für die Naturnahe Landschaft:

- Umweltverträgliche Pflegemaßnahmen unter Berücksichtigung der Belange des Arten- und Biotopschutzes, des Bodenschutzes und Wasserhaushaltes
- Verringerung von Bodenversiegelung sowie von Lärm- und Schadstoffbelastung
- Erhalt von Bäumen und Gehölzbeständen/Totholz abseits der Wege

Für den Naturhaushalt und Arten-/Biotopschutz:

- Schutz der Naturgüter Boden, Wasser und Luft für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
- Aufwertung vorhandener Freiflächen
- Erhöhung des Grünvolumens
- Schutz und Erhaltung der naturnahen Biotopkomplexe mit ihren vielfältigen wertvollen Lebensräumen
- Erhalt von Bäumen und Gehölzbeständen/Totholz abseits der Wege
- Erhalt und Pflege von Obstgärten, Hecken und vernetzenden Biotopen
- Erhaltung und Wiederherstellung extensiver Bodennutzungsformen
- Sicherung der Brut-, Nahrungs-, Rast- und Überwinterungslebensräume wandernder Tierarten
- Erhaltung und Entwicklung von Flächen mit biotopvernetzenden Funktionen und von tierökologisch bedeutsamen Lebensräumen im besiedelten Bereich
- Erhaltung und Pflege von Resten naturnaher Lebensräume und Flächen mit spontaner Biotopentwicklung im bebauten Bereich

5. Inhalt des geänderten Landschaftsprogramms

Die Änderungen des Landschaftsprogramms erfolgten unter Beachtung des Flächennutzungsplans.

Die Karte Landschaftsprogramm stellt künftig die Milieus „Gewerbe/ Industrie und Hafen“, „Park-

anlage“, „Naturnahe Landschaft“ und neue bzw. verlagerte „Grüne Wegeverbindungen“ dar.

Die Karte Arten- und Biotopschutz stellt künftig die Biotopentwicklungsräume 14a „Industrie-, Gewerbe- und Hafentflächen“, 10a „Parkanlage“ und 6 „Grünland“ dar.

Für den schutzwürdigen Boden ist die Ausweisung eines neuen Landschaftsschutzgebietes geplant. Die geplante Lage wird in den Karten Landschaftsprogramm und Arten- und Biotopschutz dargestellt.

Das Gebiet der Landschaftsprogrammänderung umfasst eine Fläche von ca. 16 ha.

6. Umweltbericht

Im Umweltbericht sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen darzustellen; sie sind zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 40 Absatz 2 UVPG in Verbindung mit § 2 HmbUVPG).

6.1 Inhalt der Planänderung

Siehe hierzu Punkte 1 und 5 des Erläuterungsberichtes

6.2 Darstellung der Inhalte und Entwicklungsziele des Plangebietes

In der Änderung des Landschaftsprogramms werden die bisher als Milieu „Gewerbe/ Industrie und Hafen“ dargestellten Flächen zu einer durchgrüneten Gewerbefläche, die sich aus den Milieus „Gewerbe/ Industrie und Hafen“, „Parkanlagen“ und „Naturnahe Landschaft“ zusammensetzen. Mit dieser Änderung sollen die Ansiedlung eines Unternehmens und die Entwicklung eines Technologie- und Innovationsparks mit fußläufig erreichbaren Aufenthalts- und Freiraumqualitäten realisierbar werden, unter Einbeziehung des Landschaftsbildes, Biotopverbunds und Naturhaushalts. Die bisherige Darstellung einer regional bedeutsamen Parkanlage entlang der A25 wird in das Milieu „Gewerbe/ Industrie und Hafen“ übergehen und künftig wohngebietsnah, parallel zur Bahnstrecke Bergedorf-Geesthacht verlaufen. Entsprechend wird ein schmaler Streifen des Milieus „Gewerbe/ Industrie und Hafen“ als Milieu „Parkanlage“ bzw. als neue „Grüne Wegeverbindung“ im Landschaftsprogramm dargestellt. Die bisherigen Grünen Wegeverbindungen werden verlagert und orientieren sich an der Neuausrichtung und Vernetzung der Parkanlagen sowie an den aktuellen Planungen im Umfeld. Die Milieuübergreifende Funktion „Entwicklungsbereich Naturhaushalt“ bleibt unverändert erhalten.

Das Landschaftsprogramm formuliert u.a. folgende Entwicklungsziele und Maßnahmen zum Schutz und zum Erhalt von Landschaft und Naturhaushalt:

Für das Milieu „Gewerbe/ Industrie und Hafen“:

- Förderung der Durchgrünung und Entsiegelung unter Beachtung des Grundwasserschutzes
- Förderung von Dach- und Fassadenbegrünung
- Aufwertung der Qualität des Arbeitsumfeldes durch Begrünungen und Freiraumgestaltungen
- Förderung der spontanen Vegetationsentwicklung/Ruderflächen
- Rückhaltung des Regenwassers von Dächern sowie von anderen geeigneten Flächen
- Nutzung von erneuerbaren Energiequellen
- Anlage von Sichtschutzpflanzungen unter Verwendung von einheimischen Gehölzen

Für das Milieu „Parkanlagen“ und die „Grünen Wegeverbindungen“:

- Erhalt und Schaffung zusammenhängender Freiflächen
- Sicherung und Entwicklung von Parkanlagen in angemessener Größe und Zuordnung zu Wohngebieten und Arbeitsstätten sowie von Grünverbindungen als wesentliche Teile des Freiraumverbundsystems
- Verbesserung der öffentlichen Zugänglichkeit und/oder Nutzbarkeit für die Erholungsnutzung und Einbindung in das Freiraumverbundsystem
- Verbesserung der Versorgung mit Spiel- und Sportflächen
- Schutz und Entwicklung von naturnahen Anlagen(-teilen)
- Naturnahe Gestaltung und Pflege der Grünflächen unter Beachtung des Arten- und Biotopschutzes, des Bodenschutzes und Wasserhaushaltes

Für das Milieu „Naturnahe Landschaft“:

- Erhalt standorttypischer Boden- und Nährstoffverhältnisse
- Umweltverträgliche Pflegemaßnahmen unter Berücksichtigung der Belange des Arten- und Biotopschutzes, des Bodenschutzes und Wasserhaushaltes
- Verringerung von Bodenversiegelung sowie von Lärm- und Schadstoffbelastung

Die Karte Arten und Biotopschutz stellt bestandsorientiert anstelle des Biotopentwicklungsraumes „Industrie-, Gewerbe- und Hafentflächen“ künftig einen durchgrünenden Biotopentwicklungsraum „Industrie-, Gewerbe- und Hafentflächen“ dar, welcher durch die Biotopentwicklungsräume „Parkanlage“ und „Grünland“ differenziert wird. Mit der Reduzierung von versiegelten, bebaubaren Flächen geht eine verbesserte Durchgrünung im Plangebiet einher. Sie ermöglicht die Stärkung des Biotopverbunds und der Artenvielfalt und verringert den bisher möglichen Flächenverbrauch erheblich. Die Grünlanddarstellung dient der Sicherung der Bodenschutzfunktion und unterstützt die Bedeutung als Prüffläche für den Biotopverbund. Die Pufferflächen um den Archivboden werden als Biotopentwicklungsraum „Parkanlage“ dargestellt und sollen naturnah gestaltet und über die parallel zur Bahnstrecke verlaufende Parkanlage miteinander vernetzt werden. Die bestandsorientierte Darstellung reduziert die bisher vorgesehenen Beeinträchtigungen im Änderungsbereich und fördert den Erhalt der gesetzlich geschützten Röhrichtflächen, der bestehenden Grabenstrukturen, der Artenvielfalt, der Landschaftswahrnehmung sowie der Erholungswirkung. Für den schutzwürdigen Boden und seine Biotopstrukturen wird ein in Planung befindliches neues Landschaftsschutzgebiet dargestellt. Der lineare Biotopverbund entlang der Bahnstrecke Bergedorf-Geesthacht bleibt erhalten.

Die Karte Arten- und Biotopschutz formuliert folgende Entwicklungsziele und Maßnahmen:

Für die Industrie-, Gewerbe- und Hafentfläche:

- Verbesserung der Biotopausstattung sowie Entwicklung von Biotopen zur Verbindung/Vernetzung
- Schutz und Zulassen von Kleinstvegetation
- Dach- und Fassadenbegrünung
- Emissionsreduzierungen für angrenzende Biotopentwicklungsräume
- Eingrünung im Übergang zur unbebauten Landschaft

Für die Parkanlagen:

- Naturnahe Gestaltung und Unterhaltung von Gräben, Wettern oder anderen Gewässern
- Naturnahe Gestaltung und Pflege der Grünflächen unter Beachtung der Verordnung des Wasserschutzgebietes
- Schutz und Erhaltung der naturnahen Biotopkomplexe mit ihren vielfältigen wertvollen Lebensräumen

Für das Grünland:

- Erhaltung oberflächennaher Grundwasserstände im Feuchtgrünland und der Grabenstrukturen und Bodenstrukturen
- Förderung der Extensivierung der Grünlandnutzung, z. B. durch späte Mahd, geringe Beweidungsintensität, keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Verringerung der Düngung

Für den Biotopverbund:

- Dauerhafte Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten
- Stärkung der räumlichen Beziehungen zwischen einzelnen Lebensräumen
- Entwicklung mosaikartiger Lebensraumstrukturen in geeigneten Bereichen zur Stärkung der Strukturvielfalt und Biodiversität im Sinne einer vielfältigen Biotopvernetzung
- Dach- und Fassadenbegrünung

6.3 Beschreibung des aktuellen Zustandes der Umwelt

Das Plangebiet wird durch die Bahntrasse der Strecke Bergedorf-Geesthacht im Norden, den Curslacker Neuen Deich im Westen und der A25 im Süden eingefasst. Parallel zur Autobahn verläuft ein Hauptentwässerungsgraben. Nach Westen und nach Norden schließen Gewerbegebiete sowie Wohnbebauung an. Das Bergedorfer Zentrum mit seinem Dienstleistungs- und Versorgungsangebot sowie kulturellen und sozialen Einrichtungen ist fußläufig zu erreichen.

Das überwiegend unbebaute Plangebiet dient großflächig der Grabeland- und Kleingartennutzung und ist überdies von Freiflächen und landwirtschaftlicher Nutzung geprägt.

Die Grünlandflächen, die marschlandtypischen Entwässerungsgräben und Gehölzstrukturen besitzen einen hohen landschaftlichen Wert und dienen der Naherholung. Wege parallel zur A25 und zur Bahnstrecke erschließen das ansonsten schwer zugängliche Areal.

Die Vegetation im Plangebiet setzt sich aus großflächig auftretendem artenreichem Grünland, artenreichen Weiden, flächigen Ruderalgebüsch, halbruderalen Gras- und Staudenfluren, Kleingarten- und Grabelandparzellen und einer landwirtschaftlich genutzten Fläche zusammen. Ein dichtes System von Entwässerungsgräben durchzieht die Flächen. Auf der Ruderalfläche unterhalb der zwei 110 kV-Hochspannungsfreileitungen hat sich eine nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz in

Verbindung mit § 14 des Hamburgischen Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes geschützte Röhrichthflähe entwickelt. Einzelne Gräben mit Wasserpest-Laichkraut-Beständen und einzelne Feuchtwiesen stehen aufgrund ihrer besonderen Artenzusammensetzung und Seltenheit ebenfalls unter gesetzlichem Schutz nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit §14 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes.

Die vielfältigen Vegetationsbestände und Biotopstrukturen sowie die Gartenlauben stellen geeignete Lebensräume für Vögel und Fledermäuse, für Kleinsäugetiere, Amphibien und Wirbellose dar. Im Rahmen von Kartierungen wurden streng geschützte Fledermausarten nach Anhang IV kartiert, darunter Zwergfledermaus und Großer Abendsegler, sowie weitere streng zu schützende Arten der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) wie z.B. Nachtkerzenschwärmer, Moorfrosch, Teichfrosch, Grasfrosch. Neben einer Vielzahl an weit verbreiteten Brutvogelarten wurde der Trauerschnäpper als stark gefährdete Art sowie der Haussperling und Fitis als gefährdete Arten der Roten Liste Hamburgs im Plangebiet bzw. östlich des Plangebietes nachgewiesen. Für Zug- und Rastvögel ist das Plangebiet eher von untergeordneter Bedeutung. Die im Plangebiet und im näheren Umfeld vorgefundene größere Population der Zierlichen Tellerschnecke wurde bereits auf Flächen in den Vier- und Marschlanden umgesiedelt. Die Freiflächen übernehmen als Landschaftskorridor entsprechend eine wichtige Rolle für die Artenvielfalt.

Durch den naturbelassenen Charakter der Flächen konnten die Böden ihre natürlichen Bodenfunktionen sowie Filter- und Puffereigenschaften erhalten. Die Böden übernehmen zudem eine wichtige Funktion als Grundwasserleiter für das Wasserwerk Curslack, das größte Wasserwerk auf Hamburger Stadtgebiet und sind der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets Curslack/Altenгамme zugeordnet.

In zentraler Lage des Plangebiets befindet sich ein nach § 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) besonders geschützter und in seiner Oberflächenstruktur intakter Boden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung.

Die vorhandenen Grün- und Freiflächen im Planungsraum und im näheren Umfeld weisen eine mittlere bis hohe Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet für die benachbarten Siedlungsgebiete auf und beeinflussen das lokale Kleinklima im besiedelten Raum durch einen mäßigen Kaltluftvolumenstrom aus südlicher Richtung.

Das an den Planungsraum angrenzende Gewerbegebiet Curslack Neuer Deich mit einem Bus-Betriebshof sowie das benachbarte Gewerbegebiet Brookdeich/Brookkehre nördlich der Bahntrasse und der Windpark Curslack südlich der A25 wirken mit ihren Lärmmissionen und ihrer Fernwirkung auf das Plangebiet ein. Der Planungsraum und das Landschaftsbild sind durch die Trennwirkung der A25 und den Straßenverkehrslärm sowie zwei 110 kV-Hochspannungsfreileitungen entsprechend vorbelastet.

Altlasten und altlastverdächtige Flächen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Es sind keine schützenswerten Kulturgüter nachgewiesen.

6.4 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planänderung wäre die Entwicklung des Innovationszentrums Bergedorf aufgrund der seit 2006 geltenden planungsrechtlichen Grundlagen nur in Teilen umsetzbar und würde zu einer größeren Versiegelung und Beeinträchtigung des Naturhaushaltes führen.

Mit der Aufgabe der Entwicklungsabsichten eines Forschungs- und Innovationsparks könnte der Umweltzustand im Plangebiet in seinem heutigen Zustand erhalten werden. Die landwirtschaftliche bzw. gärtnerische Nutzung würden fortgeführt werden. Es würde keine zusätzliche Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt durch Versiegelung, verstärkte Verkehrszahlen, Lärm, Baumfällungen oder Grabenverfüllungen entstehen. Die gesetzlich geschützten Biotop- und Bestandsgräben würden weiterhin in ihrer jetzigen Dimensionierung und Wasserführung als Habitate erhalten bleiben. Die Kleingartenanlage und Grabeländer könnten bestehen bleiben, ebenso wie der Blick in die offene Marschlandschaft für Erholungssuchende. Die Parkanlage im Süden des Plangebietes würde langfristig gesehen dennoch in Richtung Norden verlagert werden. Eine Sicherung der besonders schützenswerten Böden im Bereich der östlichen Teilfläche des Plangebiets wäre auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht möglich.

6.5 Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung/Änderung des Landschaftsprogramms

– Freiraumverbund und Erholung

Mit der Änderung des Landschaftsprogramms, die mit einem hohen Versiegelungsgrad, hohen Gebäudekubaturen und dem Verlust von Kleingärten, Grabeländern, Grabenstrukturen, Vegetation und Biodiversität einhergeht, wird es zu

einer veränderten Erholungsnutzung im Gegensatz zur bisher gärtnerischen und landwirtschaftlichen Nutzung kommen. Die Planung begünstigt gleichwohl den Erhalt und die Aufwertung von Grünlandflächen und die Entwicklung neuer Parkanlagen sowie die Unterschützstellung des Archivbodens. Durch diese Differenzierung und Qualifizierung der Grünflächendarstellungen innerhalb des Gewerbe- und Industriestandortes wird ein wohnungsnaher Freiraumverbund ermöglicht. Dieser Freiraumverbund soll künftig auch in Richtung Osten und bis in das Zentrum Bergedorfs planerisch fortgeführt werden und neue Aufenthaltsqualitäten und eine Veloroute ausweisen. Die miteinander verbundenen Grünräume ermöglichen die Anlage von Rundwegen und neue Aufenthaltsqualitäten innerhalb des Innovationsparks. Das naturnahe Landschaftserlebnis kann aufgrund der Integration bisher fehlender Blickfenster und landschaftsprägender Strukturen im Vergleich zur bisherigen Darstellung anteilig erhalten werden.

Für den Verlust der Kleingartenanlage werden in räumlicher Nähe Ersatzkleingärten vorgesehen.

Es ist mit einer Zunahme des Gewerbelärms aufgrund der Ansiedlung weiterer Betriebe zu rechnen, welche mit einem Wandel der Erholungsfunktion und des Landschaftserlebnis einhergeht.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsnutzung ist in diesem Bereich im Vergleich zur jetzigen Situation aufgrund der bestehenden Störfunktionen durch die Autobahn und des Cursacker Neuen Deichs und der geplanten Durchgrünung und des Kleingartenersatzes nicht gegeben.

– Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird sich durch die geänderte Darstellung von einem reinen Gewerbe-/Industrie- und Hafen-Gebiet hin zu einem von Parkanlagen bzw. naturnahen Flächen durchgrüneten Gewerbebestandort aus planerischer Sicht deutlich verbessern. Mit der Planung eines neuen Landschaftsschutzgebietes können wertvollen Marschlandstrukturen und das Bodenarchiv geschützt und offene Grünlandflächen mit ihren Gräben und Grüppen in Teilen erhalten werden.

Bestandsbezogen wird sich das Landschaftsbild durch die vorgesehene Entwicklung eines Gewerbe- und Innovationsparks erheblich verändern. Kleingärten, Grünland, Grabeländer und die marschlandtypischen Entwässerungsgräben gehen verloren oder werden durch bauliche Anlagen wie Parkplätze, Erschließungsstraßen oder Zaunanlagen überprägt. Im Vergleich zur bisher-

gen Darstellung im Landschaftsprogramm wird mit positiven Effekten auf das Landschaftsbild durch die vorgesehene Durchgrünung zu rechnen sein.

– Naturhaushalt

Zur Realisierung der Planung wird eine Baugrundaufhöhung notwendig, die den vorhandenen Marschboden fast vollständig überdecken wird. Natürliche und hochwertige Böden werden versiegelt und überbaut. Die natürlichen Bodenfunktionen (u. a. Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Filter- und Pufferfunktion gegenüber Schadstoffen, natürliche Bodenfruchtbarkeit) werden durch die Versiegelung stark beeinträchtigt, was zu einem verstärkten Oberflächenabfluss sowie zu einer Verschlechterung des Bodenwasserhaushalts führt.

Durch den Verlust von Vegetation und offenen Grabenstrukturen und einer Zunahme an versiegelten Flächen wird sich die Verdunstung verringern und die Wärmeabstrahlung erhöhen. Aufgrund der Überbauung und Versiegelung geht die Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet teilweise verloren. Die südlich der Autobahn vorhandenen, Kaltluft produzierenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und vorgesehenen Parkanlagen in Nord-Süd Ausrichtung ermöglichen weiterhin eine ausreichende Durchlüftung mit Kalt- und Frischluft für den angrenzenden Siedlungsraum. Auswirkungen auf das lokale Kleinklima sind zu erwarten, auf übergeordneter Ebene können negative Auswirkungen jedoch ausgeschlossen werden.

Die Lärmimmissionen der benachbarten Nutzungen werden weiter auf das Plangebiet einwirken. Infolge der Ansiedlung von Gewerbebetrieben im Plangebiet ist mit neuen gewerblichen Lärmquellen zu rechnen. Trotz der guten Anbindung an den ÖPNV und der Nähe zum Bergedorfer Zentrum ist eine Erhöhung der Verkehrslärmbelastung aufgrund des steigenden Verkehrsaufkommens zu erwarten. Es ist mit Luftschadstoff-Emissionen und der Beeinträchtigung der Luftqualität im Zusammenhang mit den gewerblichen Nutzungen und dem erhöhten Verkehrsaufkommen im Plangebiet und im weiteren Umfeld zu rechnen.

Es ist mit erheblicher Beeinträchtigung des Naturhaushaltes im Vergleich zum Bestand aufgrund der Neuversiegelung zu rechnen.

– Arten- und Biotopschutz, Boden und Fläche

Unversiegelte Flächen werden neu versiegelt, Vegetationsflächen sowie Lebensräume gehen

durch Bodenaufschüttungen, Gehölzfällungen und den Verlust von Oberflächengewässern und der Kleingarten- und Grabelandflächen verloren und führen zu einer Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt im Plangebiet. Durch neue Lärmquellen und eine Zunahme des Straßenverkehrs wird es zu Vergrämung von wildlebenden Tieren kommen. Das unter der Hochspannungsfreileitung vorhandene Biotop wird nur noch eingeschränkt eine besondere Funktion als Lebens- und Rückzugsraum für Tiere besitzen.

Mit der Darstellung neuer Parkanlagen und Grünflächen im zentralen Teil des Plangebietes auf bisher als Gewerbe/ Industrie und Hafen dargestellten Flächen erhöht sich planerisch der Grünanteil in einem Umfang von ca. 6 ha und begünstigt den Erhalt von wertvollen Gehölz- und Biotopstrukturen, Vegetation und Lebensräumen. Es können somit auch Teile des nach § 30 gesetzlich geschützten Röhrichts erhalten werden. Durch die geplante Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes wird dem Wert des schutzwürdigen Bodens Rechnung getragen mit zusätzlich positiven Effekten auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie das lokale Kleinklima und den Wasserhaushalt.

Mit der Planrealisierung sind insgesamt erhebliche negative Auswirkungen für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen verbunden.

6.6 Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen

Zur Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Tiere und Pflanzen werden Maßnahmen erforderlich. Dabei liegt ein Schwerpunkt auf Maßnahmen zur Durchgrünung der Baugebiete z. B. durch Anpflanzgebote, Dach- und Fassadenbegrünung, sowie auf Maßnahmen zur Verbesserung der Erholungsfunktion. Gleichzeitig sollen die zum Teil wertvollen Grünflächen mit ihren Grabenstrukturen und Baumbestand als Teil des Freiraumverbundsystems erhalten bzw. als Parkanlage naturnah gestaltet werden, um den Biotopverbund zu fördern und Ersatzlebensräume für Tiere zu ermöglichen und dem Flächenverlust entgegenzuwirken. Dem Bereich des Archivbodens und der Pufferflächen kommt für den Biotopverbund eine besondere Bedeutung zu. Die Unterschutzstellung des Archivbodens erzielt eine mindernde Wirkung auf die Beeinträchtigung aller Schutzgüter.

Für die Regulierung des Wasserhaushalts und zur Verbesserung des lokalen Kleinklimas sollten die verbliebene Grabenstruktur sowie der Haupt-

graben parallel zur A25 erhalten und ökologisch aufgewertet werden und durch eine neue offene Oberflächenentwässerung sowie durch naturnahe Retentionsflächen z.B. auf Dächern im Plangebiet ergänzt werden.

Es sind Maßnahmen des vorgezogenen Artenschutzes erforderlich, wie z.B.: die Anlage und der Erhalt von wertvollen Gewässerstrukturen, offenen Grünlandflächen sowie die Schaffung neuer Nisthabitate für Vögel durch Anpflanzgebote und das Zulassen gebäudebezogener Bruthabitate.

Die Planung ermöglicht auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Festsetzungen, die, z.B. im Zusammenwirken mit einem Mindestanteil erneuerbarer Energien, den Ausstoß klimaschädlicher CO₂-Emissionen begrenzen.

Als Minderungsmaßnahmen für das Schutzgut Mensch könnten Festsetzungen von aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen, zur Freiraumqualität und für eine bessere Vernetzung mit benachbarten Stadtquartieren dienen. Für den Verlust von Kleingartenparzellen ist ein Ersatz in räumlicher Nähe im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erforderlich.

Auf den nachfolgenden Planungsebenen sind Festsetzungen zu treffen, die nachteilige Beeinträchtigungen aller Schutzgüter vermindern.

6.7 Alternativenprüfung

Die Flächen wurden aufgrund der verfügbaren Größe sowie der bereits vorhandenen guten Erschließung über die A25 und den Curslacker Neuen Deich sowie ihrer Zentrumsnähe zu Bergedorf als besonders geeignet für eine enge Verbindung zwischen Wohnort und Arbeitsplatz eingestuft. Es bestehen keine Standortalternativen für den Innovationspark und die Unternehmensansiedlung im Bezirk Bergedorf.

Es wurde eine Kleingartenersatzfläche direkt im Planungsraum im Bereich der östlichen Pufferfläche um den Archivboden geprüft, aber aus nachteiligen Standortverhältnissen nicht weiterverfolgt.

6.8 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Der Untersuchungsraum bezieht sich auf den Änderungsbereich des Flächennutzungsplans und bezieht darüber weitere Flächen und kleinflächig auch die angrenzenden Wegebeziehungen ein. Es bestanden keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Strategische Umweltprüfung auf der Ebene des Land-

schaftsprogramms. Insbesondere liegen keine Kenntnislücken vor, die für den Detaillierungsgrad des Landschaftsprogramms relevant wären.

Die Umweltprüfung basiert auf regelmäßig erhobenen Daten und allgemein zugänglichen Informationen, wie z.B. topografischen Karten und Luftbildern und insbesondere Umweltinformationen aus Web-Portalen sowie zur Verfügung stehenden, schutzgutbezogenen Fachgutachten.

6.9 Maßnahmen zur Überwachung

Die Überwachung erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushalts-, Bundes-Immissionsschutz- (Luftqualität, Lärm), Bundes-Bodenschutz- (Altlasten), Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie weiterer gesetzlicher und untergesetzlicher Regelungen. Damit sollen unvorhergesehene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die infolge der Planrealisierung auftreten, erkannt werden. Es ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich, ebenso wie vorgezogene Artenschutzmaßnahmen. Geeignete Maßnahmen zur Überwachung werden im Rahmen nachfolgender Planungen und im Zusammenhang mit dem aufzustellenden Bebauungsplan Bergedorf 99 festgelegt und können zudem im Zuge der regelmäßigen Fortschreibung der Landschaftsplanung überprüft werden.

6.10 Zusammenfassung Umweltbericht

In der Änderung des Landschaftsprogramms und der Karte Arten- und Biotopschutz werden die bisher als „Gewerbe/ Industrie und Hafen“ dargestellten Flächen zu einer durchgrünten Gewerbefläche mit Parkanlagen, Grünen Wegeverbindungen und naturnahen Flächen. Gegenüber der bisher vorgesehenen Flächendarstellung ergibt sich eine leichte Erhöhung des Grünflächenanteils durch den Erhalt wertvoller Lebensräume sowie gesetzlich geschützter Biotopstrukturen.

Ein besonders schützenswerter Boden soll unter Landschaftsschutz gestellt werden. Die neuen Parkanlagen und Grünen Wegeverbindungen weisen vielfältige Funktionen für das Stadtklima, als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie für das Landschaftsbild und die Naherholung auf und unterstützen die Zielsetzung der Rahmenplanung Bergedorf Südost für eine bessere Vernetzung des neuen Forschungs- und Innovationsstandortes mit dem angrenzenden Siedlungsraum.

Mit der Entwicklung des westlichen Teilbereichs des Innovationspark sind dennoch erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Durch die Inanspruchnahme bislang landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzter Flächen sowie durch die Aufhöhung des Baugrundes und die Bodenversiegelung kommt es zu einem erheblichen Eingriff in die umweltrelevanten Schutzgüter. Der Lebensraum für Flora und Fauna und das Artenspektrum wird sich im Vergleich zum Bestand vollständig wandeln, ebenso das Landschaftserlebnis. Unter Punkt 6.6 werden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aufgezeigt. Dabei liegt ein Schwerpunkt auf der Durchgrünung der Baugebiete sowie in der Schaffung von attraktiven Grünflächen mit Erholungsfunktion und naturnahen Biotopstrukturen. Entsprechend sollen die Grünflächen als Teil des Freiraumverbundsystems in Teilen naturnah gestaltet werden, um den Biotopverbund zu fördern, Biotopkorridore für Tiere zu erhalten und zu entwickeln. Eine Kleingartenersatzfläche in räumlicher Nähe wird parallel im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Die dennoch bestehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch die Festsetzung geeigneter Maßnahmen soweit wie möglich zu mindern und auszugleichen.